



### **Beschlusskontrolle**

**aus der Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten am 13.02.2024**

**Anfrage des Sachkundigen Einwohners Helge Dreher zum Bebauungsplan Nr. 152  
Wohngebiet am Sophienhafen, Südseite**

**TOP: 8.2**

### **Antwort der Verwaltung:**

**In der Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 152, die dem Planungsausschuss zur Verfügung gestellt wurde, wird Kritik an der Abwägung durch die Stadtverwaltung geäußert. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:**

**Die Fragen 1-2 beziehen sich auf die Stellungnahme des LHW. Die Fragen 3, 4 und 5 betreffen weitere hochwasserschutzrelevante Themen.**

**1. Wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt, dass laut HW-Gefahrenkarte HQ100 für das Plangebiet Einstauhöhen von 0,0 m bis 1,5 m ausgewiesen werden?**

Ja, im Planverfahren wurde die HW-Betroffenheit des Gebietes berücksichtigt.

**2. Wie beurteilt die Verwaltung die Einschätzung des LHW, dass das B-Plangebiet dem Innenbereich zuzuordnen ist und damit die abwägungsrelevanten Sachverhalte nach § 38 Abs. 3 WHG einschlägig sind, insbesondere die Berücksichtigung der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Oberlieger und Unterlieger?**

Die einschlägige Rechtsgrundlage ist § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). In § 78 (3) WHG sind insbesondere die abwägungsrelevanten Sachverhalte bei Bebauungsplänen im Innenbereich genannt. Der Bereich des B-Planes 152 ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen.

**3. Vorausgesetzt festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete werden gleichbehandelt:**

**Wie beabsichtigt der Vorhabenträger den funktionsgleichen Ausgleich (nicht gleichzusetzen mit dem umfangreichen Ausgleich) von verlorengangenen Rückhalteraum gemäß § 78 Abs. 5 WHG sicherzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Retentionsflächen auch naturschutzfachliche Funktionen beinhalten?**

Der Bereich des B-Planes war bisher fast vollständig durch gewerbliche Nutzung mit entsprechender baulicher Nutzung geprägt. Durch den Investor/Vorhabenträger wurde der Nachweis erbracht, dass die geplante Bebauung den bisher vorhandenen Retentionsraum nicht einschränkt. Durch entsprechende Grün- und Freiraumgestaltung der Retentionsflächen erfolgt eine Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand.

**4. Kann das Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung den Stadträten zugänglich gemacht werden (z.B. in Tabellenform)?**

Die Bilanzierung des Retentionsraumes ist Bestandteil der Planunterlagen, ebenso die landschaftsplanerische Betrachtung bzw. die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz. Die Abwägung der genannten Belange findet sich in der B-Planbegründung.

**5. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Alternativlosigkeit der möglichen Siedlungsentwicklung gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 WHG? In der Kommentierung des WHG wird dieser Umstand sehr restriktiv ausgelegt: „Die Alternativlosigkeit der Siedlungsentwicklung im Überschwemmungsgebiet darf nur in Ausnahmefällen gegeben sein, etwa wenn nahezu das gesamte Gemeindegebiet in einem Überschwemmungsgebiet liegt oder wegen topographischen Gegebenheiten nur dort eine städtebauliche Entwicklung stattfinden kann.**

**Liegt die städtebauliche Abweichungsvoraussetzung nach § 78 Abs 2 Satz 1 Nr.1 WHG nicht vor, sind die weiteren Anforderungen mit Hochwasserschutzbezug, die einer komplexen Bewertung bedürfen, aufgrund ihres kumulativen Charakters, nicht weiter zu prüfen (Giesbert/Reinhardt, Umweltrecht Kommentar 2. Auflage 2018).“**

Die Rechtsvorschrift § 78 (2) WHG ist hier nicht zutreffend. Diese bezieht sich auf die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich. Bei dem B-Planverfahren Nr. 152 handelt es sich weder um ein neues Baugebiet (es wird ein Bestandsgebiet in eine andere Nutzungsart gewandelt), noch um einen Außenbereich.

René Rebenstorf  
Beigeordneter